



*Raum für Menschen
mit Behinderung*

LEISTUNGSVEREINBARUNG

GEMEINDE WIL

Geschäftsleitung
Stiftungssekretariat
Oberfeldstrasse 12 a
8302 Kloten
Tel. 01 803 35 67
Fax 01 803 35 68

Sekretariat Arbeit
Oberfeldstrasse 12 a
8302 Kloten
Tel. 01 816 90 29
Fax 01 816 90 28

Sekretariat Wohnen
Graswinkelstrasse 52
8302 Kloten
Tel. 01 800 15 00
Fax 01 800 15 99

Gasthaus
Hans im Glück
Graswinkelstrasse 54
8302 Kloten
Tel. 01 800 15 15
Fax 01 800 15 17

www.pigna.ch
pigna@pigna.ch

Stiftung Pigna

Spendenkonto
PC 80-335-3

PRÄAMBEL

DIE IN DIESER LEISTUNGSVEREINBARUNG VERWENDETE WEIBLICHE SCHREIBFORM SCHLIESST DIE MÄNNLICHE FORM MIT EIN.

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Stiftung

Pigna *Raum für Menschen mit Behinderung* (im folgenden Pigna genannt)

Oberfeldstrasse 12a

8302 Kloten

und der

Gemeinde

Wil

Dorfstrasse 15a

8196 Wil

EINLEITUNG

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rollen definiert. Die Leistungsvereinbarung schafft Transparenz bezüglich Betreuung von Menschen mit Behinderung aus der Gemeinde Wil durch Pigna und dem dafür durch die Gemeinde Wil erbrachten finanziellen Beitrag. Gegenüber Dritten (z.B. Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde) ist die Leistungsvereinbarung zudem Legitimation und Nachweis über die Verwendung der öffentlichen Mittel.

1. ZIEL UND ZWECK

Mit dieser Leistungsvereinbarung werden das Leistungsangebot von Pigna sowie die Rahmenbedingungen des jährlichen finanziellen Beitrags und der Zusammenarbeit festgelegt, auf welche sich die Gemeinde Wil als Leistungsbezügerin und Pigna als Leistungserbringerin geeinigt haben.

Der finanzielle Beitrag der Gemeinde Wil an Pigna ist keine Fürsorgeleistung im Sinne des Gesetzes über die Sozialhilfe, sondern ein Teil der Eigenleistung der Stiftergemeinden nach dem Verursacherprinzip zur Finanzierung des Eigenkapitals der Stiftung Pigna.

Das vereinbarte Leistungsangebot dient der Versorgung von Menschen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wil mit Leistungen von Pigna.

Die Leistungsvereinbarung entspricht dem Stifterwillen der 28 Gründer-Gemeinden von Pigna und ersetzt die in den Jahren 1981 bis 2001 getroffene Absprache der Aufwandbeiträge in zeitgemässer Form.

2. GÜLTIGKEIT UND DAUER

Die Leistungsvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2002 gültig und wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Beide Parteien haben ein gegenseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die Stiftung Pigna hat 1981 im Auftrag der 28 Stiftergemeinden eine kommunale Aufgabe übernommen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist sie auf regelmässige finanzielle Beiträge der Gemeinden angewiesen. Der Stiftungsrat der Stiftung Pigna hat deshalb mit Beschluss der Stiftungsrätinnen der Stiftergemeinden vom März 1981 und mit Revisionsbeschluss der Stiftungsrätinnen der Stiftergemeinden vom 20. April 1994 diese regelmässigen Beitragszahlungen nach dem Verursacherprinzip gutgeheissen.

Die Vertragsparteien anerkennen die vorliegende Leistungsvereinbarung in den vereinbarten Punkten als gegenseitig rechtlich bindend.

4. VEREINBARTES LEISTUNGSANGEBOT

Zwischen Pigna und der Gemeinde Wil wird folgendes Leistungsangebot vereinbart:

Wohnen

Für Menschen mit Behinderung steht, an 365 Tagen im Jahr, angemessener geschützter Wohnraum mit persönlicher Betreuungsleistung über 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die behinderten Bewohnerinnen werden in ihrer Selbständigkeit und Selbstbestimmung unterstützt und sind an der Ausgestaltung der räumlichen und inhaltlichen Belange massgeblich beteiligt. Sie erhalten damit in der ihnen entsprechenden Wohnform ein neues Zuhause.

Werkstätten / Dienstleistung / Gastronomie

Für Menschen mit Behinderung werden an allen Arbeitstagen im Jahr betreute Beschäftigungsmöglichkeiten und angepasste geschützte Arbeitsplätze im Arbeitsbereich angeboten. Die behinderten Mitarbeiterinnen werden in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert und ihre Integration in die Arbeitswelt wird aktiv unterstützt. Mit ihrer Tätigkeit sind sie TeilnehmerInnen am Arbeitsleben und erbringen eine erwerbswirtschaftliche Leistung.

Tagesstätte

Für Menschen mit schwerer Behinderung und besonderen Betreuungsbedürfnissen werden an 240 Arbeitstagen im Jahr spezielle Plätze mit hohem Betreuungsangebot und therapeutischen Leistungen angeboten.

Die behinderten Besucherinnen der Tagesstätte erhalten mit einem auf sie zugeschnittenen, individuellen Betreuungs- und Therapieprogramm eine nachvollziehbare und lebenswerte Tagesstruktur.

Medizinischer Dienst

Für die Wohnformen, so weit erforderlich auch in allen anderen Betrieben, steht an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden ein fachkompetenter medizinischer Dienst für die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Leistungen bereit.

Sozial- und Lebensberatung

Allen behinderten Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen von Pigna sowie ihren Angehörigen steht eine unentgeltliche Fachstelle für Sozial- und Lebensberatung zur Verfügung.

AngehörigenForum

Für die aktive Mitarbeit an aktuellen Fragestellungen besteht für Angehörige und Vormünder von Menschen mit Behinderung ein AngehörigenForum.

5. BEITRAGSREGELUNG

Die Gemeinde Wil erwirbt mit einem finanziellen Beitrag das Recht, für die Sicherstellung ihrer Aufgabe als Gemeinwesen Leistungen von Pigna zu beziehen. Die Leistungen richten sich nach Punkt 4 dieser Leistungsvereinbarung.

Die Gemeinde Wil richtet pro Gemeindemitglied, welches bei Pigna betreut wird, für das Jahr 2002 den Betrag von CHF 2'650.00 und ab 2003 pro Kalenderjahr den Betrag von CHF 3'000.00 aus. Der Beitrag dient ausschliesslich zur Sicherstellung des vereinbarten Leistungsangebots. Die Mittel werden während der gesamten Vertragsdauer dafür eingesetzt. Sie sind ein Teil der Eigenmittel auf welche Pigna, neben dem Stiftungskapital, Spenden sowie Erträgen aus eigener Geschäftstätigkeit, angewiesen ist.

Der vorstehende Beitrag wird auf den Stand der Lebenskosten am 1. Januar 2002 indiziert und jährlich entsprechend angepasst. Der Indexfaktor berechnet sich aus der Entwicklung der Teuerung gemäss Schweizerischem Lebenskosten-Index. Dabei wird ein Absinken unter den Basiswert von CHF 3'000.00 ab dem Jahr 2003 ausgeschlossen.

Für Stiftergemeinden, welche sich per 20. April 1994 nicht an der Aufstockung des Stiftungskapitals beteiligt haben, gilt das 1.5-fache des vorstehenden Beitrags.

Für Nicht-Stiftergemeinden gilt das doppelte des vorstehenden Beitrags.

Pigna stellt für die erbrachte Leistung jährlich bis Mitte Dezember Rechnung. Die Gemeinde Wil überweist den Rechnungsbetrag bis am 31. Januar des Folgejahres.

6. SPEZIELLE VEREINBARUNGEN

Die Leistungsvereinbarung ist im Doppel ausgefertigt (1 Exemplar Gemeinde Wil, 1 Exemplar Pigna).

Der Abschluss eines Wohnvertrags oder eines Arbeitsvertrags zwischen Pigna und Menschen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wil ist nicht Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung.

Im Jahresbericht und auf der Homepage von Pigna wird die Gemeinde Wil als Stiftergemeinde wie auch als Leistungspartnerin erwähnt.

7. GESCHÄFTSPRINZIPIEN VON PIGNA

Massgebend sind die im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Leistungsvereinbarung gültigen Statuten, Mission und Leitbild von Pigna. Änderungen dieser Grundlagen werden der Gemeinde Wil durch den Stiftungsrat mitgeteilt.

Pigna arbeitet mit einem auf die qualitativen Bedingungen von IV / BSV (Invalidenversicherung / Bundesamtes für Sozialversicherung) abgestimmten Qualitätsentwicklungssystem. Das Managementkonzept basiert auf einem anerkannten Managementmodell für NPO und ist integrierter Teil dieses Qualitätsentwicklungssystems. Das Controlling entspricht den Anforderungen aktueller betriebswirtschaftlicher Grundlagen.

8. RECHNUNGSFÜHRUNG UND REVISION

Pigna führt eine moderne, transparente Kostenstellenrechnung, welche den gesetzlichen Grundlagen vollumfänglich entspricht.

Pigna garantiert die Führung einer ordnungsgemässen Buchhaltung. Diese wird jährlich von der Revisionsstelle (Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kloten), vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich, von der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich und vom Bundesamt für Sozialversicherung geprüft.

Pigna gewährt der Gemeinde Wil jederzeit Einsicht in die Buchführungsunterlagen bezüglich Mittelverwendung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung.

9. VERLUSTREGELUNG UND HAFTUNG

Die Gemeinde Wil übernimmt mit dieser Leistungsvereinbarung keine finanziellen Verluste von Pigna und erwirbt sich auch nicht das Recht auf eine Gewinnabschöpfung.

Die Gemeinde Wil ist mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung von jeglicher Haftung aus der Tätigkeit der Betriebe von Pigna ausgeschlossen. Pigna erklärt sich für die Versicherung aller üblicher Geschäftsrisiken verantwortlich.

10. REGELUNG IM KONFLIKTFALL

Streitigkeiten, die sich aus dieser Leistungsvereinbarung ergeben könnten, sollen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich gelöst werden. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, ist Pigna berechtigt, von der Gemeinde Wil eine einsprachefähige Verfügung zu verlangen.

Verstösst Pigna wiederholt gegen einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung, so hat die Gemeinde Wil das Recht, beim Stiftungsrat von Pigna eine Sistierung der Beitragsleistungen zu beantragen.

11. AUFLÖSUNG ODER ANPASSUNG DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

Diese Leistungsvereinbarung kann, wie in Punkt 2 angeführt, mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich aufgelöst werden.

Anpassungen an das in Punkt 4 umschriebene Leistungsangebot oder Anpassungen an dieser Leistungsvereinbarung können, im gegenseitigen Einverständnis, jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Kloten, 9. Juli 2002

Wil, 1.10.2002

Pigna

Raum für Menschen mit Behinderung



Peter Oeschger
Präsident Stiftungsrat



Markus Maurer
Geschäftsführer

Gemeinde Wil

Namens der Fürsorgebehörde
Der Präsident: Der Schreiber:



QES / AKTUALISIERUNG

Inhalt, Form und Text der Leistungsvereinbarung zwischen Pigna und den Städten und Gemeinden wurde durch den Stiftungsrat von Pigna am 27. März 2002 genehmigt.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wurde im Rahmen des Qualitätssystem von Pigna Raum für Menschen mit Behinderung, letztmals per Datum der Unterzeichnung, durch die Geschäftsleitung von Pigna überprüft.